

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betreffend

Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten
(Zweite Gerichtsentlastungsnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, wird in folgender Weise geändert:

1. § 37, Z. 12, wird aufgehoben.
2. Im § 79, letzter Absatz, wird nach den Worten „Beschlüsse in bürgerlichen Rechtsfachen“ eingeschaltet „der bedingten Zahlungsbefehle“.
3. Im § 90 wird nach den Worten „auf Antrag oder von Amts wegen einen“ eingeschaltet „aktiven oder in den Ruhestand versetzten“.

Artikel II.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird in folgender Weise geändert:

1. § 7, Absatz 3, hat zu lauten:
„Die Erledigung von Gesuchen in Kraftlos-
erklärungs- und Grundbuchsachen, von Anträgen
auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandats-
verfahren und von wechselrechtlichen Zahlungs- und
Sicherstellungsaufträgen, ferner von Anträgen auf
Erfultionsbewilligung sowie die Bornahme der
richterlichen Geschäfte des Erfultionsvollzuges und
des Handels- und Genossenschaftsregisters sind vom

Vorsteher des Gerichtshofes einem hiezu bestellten Mitgliede des Gerichtes als Einzelrichter zu übertragen.“

2. § 7a hat zu lauten:

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 100.000 K nicht übersteigt oder bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt wird, ein vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestimmtes Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Wird das Klagebegehren über den Betrag von 100.000 K erweitert, nachdem die mündliche Streitverhandlung begonnen hat (§ 235 ZPO), so hat der Einzelrichter die Verhandlung durchzuführen.

Weiter entscheidet der Einzelrichter in Streitigkeiten über die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe einschließlich der damit verbundenen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Eheverhältnisse ohne Rücksicht auf deren Wert nach den sonst hierfür geltenden Vorschriften.

Wenn der Streitgegenstand den Betrag von 100.000 K übersteigt, können die Parteien ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache vor dem Einzelrichter entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gerichte spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichtes nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlung zur Hauptsache einlassen.

3. Dem § 43 wird als dritter Absatz angefügt:

„Wenn über die Streitsache der Einzelrichter eines Gerichtshofes zu entscheiden hat (§ 7a), kann die Einrede der Unzuständigkeit nicht darauf gestützt werden, daß für die Streitsache ein anderer Gerichtshof sachlich zuständig ist.“

4. Im § 49, Zahl 1, wird die Ziffer „2000“ durch die Ziffer „10.000“ ersetzt.

5. Im § 51, Absatz 1, werden die Worte „fünfhundert Gulden“ durch die Worte „10.000 K“ ersetzt.

6. Im § 52, Absatz 1, werden die Worte „fünfhundert Gulden“ durch die Worte „10.000 K“ ersetzt.

7. Im § 56, Absatz 1, wird nach den Worten „für die Beurteilung der Zuständigkeit“ eingeschaltet „und für die Besetzung des Gerichtes (§ 7a).“

8. Im § 56, Absatz 2, wird nach den Worten „für die Bestimmung der Zuständigkeit“ eingeschaltet „oder für die Besetzung des Gerichtes (§ 7 a).“

9. Im § 60, Absatz 1, wird nach den Worten „bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht wurde, die“ eingeschaltet „vom Kläger angegebene Summe, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache er sich erboten hat (§ 56, Absatz 1), oder die“.

10. Im § 60, Absatz 3, wird die Ziffer „20.000“ durch die Ziffer „100.000“ ersetzt.

11. Im § 60, letzter Absatz, wird nach den Worten „in Ansehung der Zuständigkeit“ eingeschaltet „und der Besetzung des Gerichtes (§ 7 a).“

12. Dem § 95 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Die gemäß § 94, Absatz 1, bei einem Gerichtshof erster Instanz angebrachten Klagen und die im § 94, Absatz 2, bezeichneten Klagen, wofern sie vor rechtskräftiger Beendigung des Hauptprozesses bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden, gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor den Senat oder Einzelrichter (§ 7 a) des Gerichtshofes, vor dem der Hauptprozeß geführt wird. Werden jedoch die im § 94, Absatz 2, bezeichneten Klagen erst später bei einem Gerichtshof erster Instanz angebracht, so bleibt für die Besetzung des Gerichtes der Wert des Streitgegenstandes maßgebend.“

13. § 105 hat zu lauten:

„Zur Abhandlung von Verlassenschaften ist das Bezirksgericht berufen, bei dem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hatte.“

14. § 106, letzter Satz, wird aufgehoben.

15. § 107 hat zu lauten:

„Rücksichtlich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größeren Teile nach gelegen sind.“

16. § 110 wird aufgehoben.

Artikel III.

Im § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend das Mahnverfahren, in der Fassung der ersten Gerichtsentslastungsnovelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird die Ziffer „2000“ durch die Ziffer „10.000“ ersetzt.

Artikel IV.

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, in der Fassung der ersten Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, und der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 29, Absatz 1, wird die Ziffer „2000“ durch die Ziffer „10.000“ ersetzt.

2. § 64, Zahl 4, letzter Satz, hat zu lauten:
„mit dieser Vertretung sind aktive oder in den Ruhestand versetzte Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes zu betrauen.“

3. Dem § 207 wird als dritter Absatz angefügt:

„Das Gericht kann anordnen, daß der Schriftführer der Verhandlung (Beweisaufnahme) nur während bestimmter Zeitabschnitte anzuwohnen hat.“

4. Dem § 209 wird als letzter Absatz angefügt:

„Das Gericht kann anordnen, daß das Protokoll oder Teile davon vom Schriftführer nach den Angaben des Vorsitzenden (Diktat) in Kurzschrift aufgenommen werden.“

5. Dem § 212 werden folgende drei Absätze angefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das in Kurzschrift aufgenommene Protokoll (§ 209, letzter Absatz) Anwendung.“

Von dem in Kurzschrift aufgenommenen Teile des Protokolls ist eine Übertragung in Vollschrift anzufertigen, vom Richter und Schriftführer zu unterschreiben und binnen drei Tagen nach Schluß der Verhandlung dem Protokoll als Beilage anzufügen. Die Partei kann binnen drei weiteren Tagen in die Übertragung Einsicht nehmen und gegen Fehler der Übertragung Widerspruch erheben. Der Partei ist, wenn sie dies bei der Verhandlung beantragt hat, eine Abschrift der Übertragung binnen drei Tagen nach Schluß der Verhandlung zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Frist zur Erhebung des Widerspruches gegen Fehler der Übertragung mit dem Tage nach Zustellung. Der Widerspruch kann mündlich oder mit Schriftsatz erklärt werden. Infolge erhobenen Widerspruches kann die Übertragung vom Gerichte entsprechend geändert werden. Offenbare Unrichtigkeiten der Aufnahme oder der Übertragung können auch nachträglich jederzeit vom Gerichte berichtigt werden.

Die Übertragung in Vollschrift entfällt, wenn die Rechtsache durch Vergleich, Zurücknahme der Klage oder Anerkenntnisurteil bei dieser Tagung

erledigt und keine Protokollsabschrift begehrt wurde. Der Vergleich, die Erklärung der Zurücknahme der Klage und das Anerkennnis sind in solchem Falle in Vollschrift zu protokollieren.

6. Im § 224, Zahl 7, wird die Ziffer „200“ durch die Ziffer „500“ ersetzt.

7. Im § 226, Absatz 2, wird nach den Worten „Wenn die Zuständigkeit“ eingeschaltet „oder die Befezung (§ 7a).“

8. Im § 227, Absatz 3, wird die Ziffer „20.000“ durch die Ziffer „100.000“ ersetzt.

9. Im § 448 wird die Ziffer „200“ durch die Ziffer „500“ ersetzt.

Artikel V.

Der § 30 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfzig Gulden“ die Worte „500 K“ treten.

Artikel VI.

Der § 114 der Konkursordnung (Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337) wird dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „1000“ die Ziffer „10.000“ tritt.

Artikel VII.

Im Punkte 6, lit. C, des Tarifes der Gerichtsgebühren (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279), in der Fassung der Streitwertnovelle vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 311, hat die letzte Wertstufe zu lauten:
„über 1000 K wie die in lit. A angeführten Urteile“.

Artikel VIII.

(1) Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II, Z. 2, 3 und 9, des Artikels IV, Z. 6, 8 und 9, sowie der Artikel V und VI sind auch auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, in denen an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache noch nicht gefällt worden ist. War in einer Streitsache, die vor dem Senate verhandelt wurde, nach dem vorliegenden Gesetze aber vor den Einzelrichter (§ 7a) gehören würde, die Verhandlung an diesem Tage nach § 193, Absatz 3, ZPO. geschlossen, so hat der Senat die Entscheidung zu fällen, es sei denn, daß die Verhandlung wieder eröffnet wird.

(3) Etscheidungsachen, die wegen der Verbindung mit vermögensrechtlichen Ansprüchen vor den Senaten durchgeführt werden, sind, wenn an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache noch nicht gefällt worden ist, vom Einzelrichter zu Ende zu führen und zu entscheiden.

(4) Die vor diesem Tage bei einem Gerichtshof anhängig gemachten Streitfachen, die nach dem vorliegenden Gesetze vor ein Bezirksgericht gehören würden, sind, wenn an diesem Tage die mündliche Streitverhandlung noch nicht begonnen hat, von Amts wegen an das von den Parteien einverständlich binnen 14 Tagen nach Kundmachung des vorliegenden Gesetzes namhaft gemachte Bezirksgericht, mangels eines solchen Antrages vor das am Sitze des Gerichtshofes befindliche Bezirksgericht abzutreten und von da an nach den Vorschriften über das bezirksgerichtliche Verfahren fortzuführen. In Wien sind diese Streitfachen mangels des bezeichneten Antrages der Parteien vom Landesgerichte an das Bezirksgericht in Wien, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn er aber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in Wien hat, an das Bezirksgericht Innere Stadt, vom Handelsgerichte an das Bezirksgericht für Handelsfachen, in Graz an das Bezirksgericht Graz abzutreten.

(5) Die an diesem Tage bei den Gerichtshöfen anhängigen Vormundschafts- und Kuratelsgeschäfte sind von Amts wegen an die nimmehr zuständigen Bezirksgerichte zu übertragen.

(6) Alle an diesem Tage bei Gerichtshöfen anhängigen Verlassenschaftsabhandlungen sind bei dem bisher zuständigen Gerichte zu Ende zu führen.

(7) Die an diesem Tage noch unerledigten Angelegenheiten des Handels- und Genossenschaftsregisters sind vom Einzelrichter zu erledigen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Erläuterungen.

Die Erwartung, daß die im Mai des Vorjahres beschlossene Streitwertnovelle zu einer Gesundung der schon damals bedrohlichen Verhältnisse im bürgerlichen Streitverfahren führen werde, hat sich nicht erfüllt. Der Prozeß der Geldentwertung hat in unverstärktem Maße angehalten und in den letzten Monaten ein geradezu überstürztes Tempo angenommen. Die das Anschwellen von Prozessen begünstigenden Nachwirkungen des Krieges haben an Geltung nichts verloren, jeder Tag bringt neue, früher nicht gekannte Rechtsfragen an die Oberfläche, die einer entscheidenden Lösung harren. Sind es heute die neuartigen Probleme des Mieterschutzes, der Währungstrennung, welche die Gerichte beschäftigen, so sind es morgen schwierige Untersuchungen über den Einfluß der jeder wirtschaftlichen Voraussicht spottenden Preisbewegung auf die Verträge oder etwa über die Bedeutung der neuen Gefahrsmomente, die das Frachtgeschäft bedrohen. Hierzu werden bald subtile Fragen der Auslegung des Staatsvertrages von Saint Germain kommen.

Alle diese Prozesse treten meist in großen Gruppen auf und der Anfall im ganzen, vor allem in den größeren Industriezentren, ist ein derartiger geworden, daß ein geordneter Geschäftsgang nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, zumal da sich auch die Qualität der Prozesse verschoben hat und die wirklich streitigen bei weitem überwiegen. Der Prozeß hat nur dann einen Wert für die Partei, wenn er in absehbarer Zeit nach der Anrufung des Gerichtes Klarheit über ihre Rechtsbeziehungen schafft. Sonst ist der Kläger in seinen weiteren geschäftlichen Berechnungen und Entschlüssen gehemmt. Bisher war er gewohnt, bei Gericht rasch und sicher zu seinem Ziele zu gelangen. Das aber leistet unser Prozeß heute nicht mehr. Die vielgerühmte Schnelligkeit unseres bürgerlichen Streitverfahrens ist abhanden gekommen. Schon heute dauert es bei den größeren Gerichtshöfen in manchen Abteilungen ein halbes Jahr, bis es zur ersten Streitverhandlung kommt, und da es bei den jetzigen Erschwerungen des Beweisverfahrens fast nie gelingt, eine größere Sache in einer Tagung zu Ende zu führen, bedeutet dies allein schon eine Prozeßdauer von einem Jahr und darüber. Für Senatsprozesse kommt der weitere Mißstand hinzu, daß in den weit auseinanderliegenden Tagungen ein Wechsel der Senatsmitglieder oft nicht zu vermeiden ist und die Verhandlung daher wiederholt neu durchgeführt werden muß. Dabei zeigt sich, was als natürliche Folge der rapiden Geldentwertung angesehen werden muß, daß das Verhältnis zwischen Einzelrichtersachen und Senatssachen sich sehr bald wieder im Sinne einer Ausdehnung der letzteren verschoben hat. Die entlastende Wirkung der Streitwertnovelle verflüchtigt sich immer mehr. Bleibt der Prozeßanfall nur einigermaßen auf der gegenwärtigen Höhe — und alle Anzeichen sprechen dafür —, so würde die Entwicklung unaufhaltsam dazu führen, daß wir schließlich zu einjährigen Ausschreibefristen gelangen. Damit wären die Zeiten des alten Verfahrens mit seiner mehrjährigen Prozeßdauer wieder heraufbeschworen.

Zur Beleuchtung des eben Vorgebrachten werden im folgenden einige Ziffern über den Anfall und die Ausschreibungstermine der Prozesse bei den Gerichtshöfen am Sitze der Oberlandesgerichte angeführt, soweit solche Daten bei Verfassung der Vorlage zur Hand waren. Um ein richtiges Bild von den Mehranforderungen, die an die Gerichtshöfe gestellt werden, zu gewinnen, ist es notwendig, auch die gleichzeitig eingetretene quantitativ noch überwiegende Steigerung der Geschäfte in Strafsachen auszuweisen. Auch ein Nachlassen dieses Zweiges der gerichtlichen Tätigkeit ist bei dem gesunkenen Rechts- und Verantwortungsgesühl mancher Bevölkerungsschichten und der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage noch lange nicht zu erwarten. Der Geschäftsanfall als Ganzes nötigt also zu einer Entlastung und sie muß dort gesucht werden, wo sie am raschesten und ohne Beeinträchtigung wichtiger Interessen zu finden ist.

Beim Landesgerichte Wien in Zivilrechtsfachen betrug der Anfall:

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
11.614	10.004	8.234	6.224	7.925	9.604	16.620

Der Anfall des Jahres 1919 verteilt sich nach dem Prozeßgegenstand und nach Wertgrenzen folgendermaßen:

Quartal	bis 10.000 K	bis 20.000 K	von 20.000 bis 50.000 K	von 50.000 bis 100.000 K	Ehe= schei= dungen	über 100.000 K	Bestrei= tung der ehelichen Geburt	Ehe= trennung	Ehe= ungültig= fett	Zu= ammen
I	2.222	824	356	99	756	89	25	63	14	4.448
II	2.133	766	425	97	697	89	16	78	12	4.313
III	1.410	772	485	129	760	103	14	69	9	3.751
IV	1.427	850	560	192	822	156	16	65	20	4.108
Summe .	7.192	3.212	1.826	517	3.035	437	71	275	55	16.620
daher zusammen über 100.000 K einschließlich Ehescheidungen 15.782						zusammen 838				

Der Geschäftsstand stellte sich am 30. November 1919 folgendermaßen dar (wobei zu bemerken ist, daß sich die Verhältnisse Ende des Jahres noch bedeutend verschlechterten):

Abteilung	Anfall ein= schließlich der anhängig über= nommenen		Zahl der erledigten Prozesse		Anhängig verblieben		Hiervon noch nicht aus= geschrieben, wo die Klagebeant= wortungen ein= gelangt sind		Ängstler Zeitpunkt der Ausweisung		Anfall im Jahre 1919		Anfall vom 1. September bis 30. No= vember 1919	
	Senatsprozeße	Eingelichter= prozeße	Senatsprozeße	Eingelichter= prozeße	Senatsprozeße	Eingelichter= prozeße	Senatsprozeße	Eingelichter= prozeße	Senatsprozeße	Eingelichter= prozeße	Senatsprozeße	Eingelichter= prozeße	Senatsprozeße	Eingelichter= prozeße
I	1.560	1.154	594	364	966	790	104	53	17. Juni 1920	30. April 1920	1.081	1.044	167	433
II	1.431	956	743	413	688	543	2	15	22. Mai 1920	29. Mai 1920	955	848	150	346
III	1.533	978	593	376	940	602	20	10	23. April 1920	17. April 1920	1.003	859	118	376
IV	1.449	986	732	415	717	571	31	69	24. März 1920	9. Februar 1920	949	908	110	390
V	1.434	1.212	804	526	630	686	22	8	23. Jän= ner 1920	8. April 1920	1.007	1.090	129	462
VI	1.492	1.257	657	514	835	743	28	12	10. März 1920	10. März 1920	1.119	1.174	206	501
VII	1.297	788	714	315	583	473	18	12	10. März 1920	16. Februar 1920	780	658	103	271
VIII	1.406	976	671	375	735	601	8	58	9. März 1920	19. Februar 1920	937	827	129	341
	11.602	8.307	5.508	3.298	6.094	5.009	233	237			7.831	7.408	1.112	3.120

755 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Im Jänner 1920 sind beim Landesgerichte Wien allein 1151 Einzelrichtersachen angefallen, von denen ungefähr drei Viertel die Wertgrenze von 10.000 K nicht übersteigen dürften.

Gesamtanfall an Prozessen beim Handelsgerichte Wien in den Jahren 1913 bis 1919.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
5.357	4.727	5.631	3.859	3.413	5.809	11.211

Das Verhältnis zwischen Senats- und Einzelrichterprozessen im Jahre 1919 ergibt sich aus folgender Übersicht:

Anfall im							
I. Quartal 1. Jänner bis 31. März 1919		II. Quartal 1. April bis 30. Juni 1919		III. Quartal 1. Juli bis 30. September 1919		IV. Quartal 1. Oktober bis 31. Dezember 1919	
Senats- prozesse	Einzelrichter- prozesse	Senats- prozesse	Einzelrichter- prozesse	Senats- prozesse	Einzelrichter- prozesse	Senats- prozesse	Einzelrichter- prozesse
2.418	870	2.006	942	802	1.352	1.181	1.640

Der Anfall des Jahres 1919 verteilt sich nach Wertgrenzen folgendermaßen:

Quartal	bis 20.000 K	20.000 bis 50.000 K	50.000 bis 100.000 K	über 100.000 K
I	2.373	517	183	215
II	2.173	480	160	135
III	1.352	507	152	143
IV	1.640	545	299	337
zusammen .	7.538	2.049	794	830
Daher zusammen bis 100.000				
10.381				

Der Geschäftsstand stellte sich am 30. November 1919 folgendermaßen dar (wobei auch hier bis zu Ende des Jahres eine wesentliche Verschlechterung der Verhältnisse eingetreten ist).

Abteilung	Anfall einschließlich der anhängig übernommenen		Zahl der erledigten Prozesse		Anhängig verblieben		Hiervon noch nicht ausgeschrieben, wo die Klagebeantwortungen eingelangt sind		Längster Zeitpunkt der Ausschreibungen		Anfall im Jahre 1919		Anfall vom 1. September bis 30. November 1919	
	Senatsprozeße	Einzelrichterprozeße	Senatsprozeße	Einzelrichterprozeße	Senatsprozeße	Einzelrichterprozeße	Senatsprozeße	Einzelrichterprozeße	Senatsprozeße	Einzelrichterprozeße	Senatsprozeße	Einzelrichterprozeße	Senatsprozeße	Einzelrichterprozeße
I	1.365	638	621	498	744	140	.	.	25. Februar 1920	26. Februar 1920	894	563	166	229
II	2.243	1.336	1.384	678	859	658	66	140	6. Februar 1920	11. März 1920	969	921	109	265
III	1.238	537	619	228	619	309	.	.	14. Jänner 1920	8. Jänner 1920	845	461	126	173
IV	1.265	621	426	181	839	440	4	12	12. April 1920	18. Februar 1920	837	537	144	235
V	1.284	660	657	261	541	399	19	32	11. März 1920	13. März 1920	849	550	171	210
VI	1.397	667	482	160	915	507	54	107	25. Februar 1920	6. März 1920	937	595	144	219
XI	1.324	712	150	116	1.174	576	.	.	15. April 1920	26. März 1920	148	433	105	282
	10.116	5.171	4.339	2.122	5.741	3.029	143	291			5.479	4.060	965	1.613

Im Strafverfahren betrug der Anfall beim Landesgerichte Wien:

	1913	1919
Strafuntersuchungen	12.162	16.467
Verhaftete	5.918	10.003
Anklagen	4.260	12.609

Für das Landesgericht Graz ergibt sich ein Anfall:

	1913	1919
an Klagen	2680	3511 (darunter 2019 Einzelrichterfachen)
an Strafuntersuchungen	2211	5072
an Anklagen	900	2656 (darunter 449 im vereinfachten Verfahren).

Beim Landesgericht Innsbruck betrug der Anfall:

	1912	1913	1919 (berechnet nach dem Anfall der ersten zehn Monate)
an Klagen	1043	1024	1485
an Klagebeantwortungen	343	347	788

Die Steigerung seit Juli 1919 betrifft zum größeren Teil die Senatsprozesse. Während im Juli 1919 24 Senats- und 65 Einzelrichtersachen anfielen, ist das Verhältnis für Oktober 1919 58 zu 94.

Am 10. November v. J. waren die Verhandlungstage zum Teil schon bis Jänner besetzt. Nach dem Stande der damals schon angefallenen und bis Ende des Jahres zu erwartenden Klagebeantwortungen sowie mit Berücksichtigung der für vertagte Verhandlungen offen zu haltenden Termine mußte zu dieser Zeit mit Ausschreibungen bis zum Oktober des laufenden Jahres gerechnet werden.

Der Anfall in Strafsachen zeigt ein ähnliches Bild.

	Angefallene Strafuntersuchungen	erhobene Anklagen
1912 . . .	1096	672
1913 . . .	1033	639
1919 . . .	2305	1103

Eine Abhilfe muß geschaffen werden; das ist keine Frage. Sie müßte selbst versucht werden, wenn darüber manches, was der Schönheit des Prozesses dient, zum Opfer fielen.¹⁾ Die Abhilfe ist aber auch dringend und kann daher nur mit einfachen, sich leicht in unser Verfahren einfügenden Mitteln arbeiten. Tiefer greifende Reformen müssen zurückgestellt und einer gelegeneren Zeit vorbehalten werden. Beratungen darüber sind im Gange. Die Regierung beschränkt sich im vorliegenden Entwurf, um den Gerichten die unbedingt notwendige, sofort fühlbare Erleichterung zu bringen, auf die Ausgestaltung der Einzelgerichtsbarkeit im streitigen und außerstreitigen Verfahren sowie die Erweiterung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit und verbindet damit einige andere Vorschriften von geringerer Tragweite, die bereits die Billigung eines aus Vertretern der Richterschaft, der Anwälte und der Notare gebildeten Ausschusses gefunden haben.

Im einzelnen wird zur Erläuterung der Vorschläge des Entwurfes folgendes bemerkt:

Einzelgerichtsbarkeit im Streitverfahren vor den Gerichtshöfen.

(Artikel II, Z. 2, 10 und 12, Artikel IV, Z. 8.)

Die Begründung für eine Erweiterung des Einzelrichterverfahrens vor dem Gerichtshofe kann sich ganz kurz halten. Die fortdauernd günstige Beurteilung, die diese durch die erste Gerichtsentlastungsnovelle eingeführte Einrichtung findet, spricht für ihren Wert und für ihre Unbedenklichkeit. Es hat sich gezeigt, daß sich noch immer leichter gute Einzelrichter finden als die zur Zusammensetzung guter Senate erforderlichen gleich tüchtigen Kräfte. Die Erhöhung auf 100.000 K wurde nach dem Vorschlage der Gerichte gewählt, weil nur bei einer solchen Grenze eine einigermaßen ausgiebige und dauernde Entlastung zu erwarten ist. Auch von den Anwälten wurden keine begründeten Einwendungen erhoben. Dem Senate verbleiben noch immer die ziemlich zahlreichen Ehrenernungs- und Ehreungültigkeits- und sonstige nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, ferner die ganz hochwertigen Prozesse, die unter den heutigen Geldwertverhältnissen durchaus nicht so gering an Zahl sind.

Zimmerhin ist mit der neuerlichen Erhöhung ein gewichtiger Schritt zur vollen Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz getan und es ist vielleicht nur eine Frage der Zeit, daß für vermögensrechtliche Prozesse der Gedanke der Einzelgerichtsbarkeit völlig durchdringt. Der Charakter dieses Gesetzes als eines Notgesetzes rechtfertigt es, daß die Entscheidung über eine solche, doch tief einschneidende organisatorische Maßregel jetzt nicht ausgetragen wird.

§ 7 a ZN., (Artikel II, Z. 2) zeigt — abgesehen von der Veränderung der Wertgrenze — in seiner neuen Fassung gegenüber dem bisherigen, durch die Gerichtsentlastungs- und die Streitwertnovelle geschaffenen Rechtszustand zwei sachliche Änderungen. Das Einzelrichterverfahren machte bisher, ohne daß hierfür gerade ein zwingender Grund einzusehen wäre, vor gewissen vermögensrechtlichen Handelsfachen halt. Nicht nur in Marken-, Muster-, Modell- und Privilegienstreitigkeiten (§ 51, Z. 4 ZN.) und in seerechtlichen Streitigkeiten (§ 51, Z. 5 ZN.), letztere übrigens heute kaum noch von Bedeutung, sondern auch in einigen anderen Streitigkeiten, die durch Sondergesetze der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind, fand das Einzelrichterverfahren keine Anwendung.²⁾ Ebenso erstreckte sich das Einzelrichterverfahren

¹⁾ Vergleiche Sternberg GZ., S. 285/19.

²⁾ Dazu gehört vor allem das Eisenbahnpflichtgesetz vom 5. März 1869, RGBl. Nr. 27, § 3, und das Ausdehnungsgesetz vom 12. Juli 1902, RGBl. Nr. 147, § 1 (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17. September 1918, Rv II, 311/18, veröffentlicht in der GZ., S. 129/19), dann das Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, § 96, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, § 42.

bisher nicht auf die ausschließlich vor den Gerichtshof gehörigen Bergsachen (§ 53 ZN.) und einige ausschließlich den Kreis- und Landesgerichten vorbehaltenen vermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 50, Z. 3 bis 5 ZN.). Hinsichtlich einiger anderer, außerhalb des § 50 ZN. begründeter Kompetenzen der Kreis- und Landesgerichte bestanden zumindest Zweifel, ob sie von der neuen Regelung erfaßt wurden. Es empfiehlt sich, die wenigen noch bestehenden Ausnahmen fallen zu lassen, zumal da die hierdurch in Haftpflichtprozessen bewirkte Gerichtsentlastung nicht gering anzuschlagen ist. Das Einzelrichterverfahren gilt somit in Zukunft für den ganzen Bereich vermögensrechtlicher Streitigkeiten, die in erster Instanz vor einem Gerichtshofe durchzuführen sind.³⁾

Die Verbindung von Ehescheidungsprozessen mit den vor den Gerichtshof gehörenden Rechtsstreiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die aus dem Eheverhältnisse abgeleitet werden, hat die Praxis als zulässig angesehen, da nach Abhaltung der Versöhnungsversuche im Ehescheidungsverfahren keine grundlegende Verschiedenheit in der Verfahrensart gegenüber dem allgemeinen Prozeßverfahren zu erkennen ist (§ 227 ZPD.). Manche Gerichte sahen in den verschiedenen Vorschriften über die Anwaltsvertretung ein Hindernis. Der Entwurf stellt sich aber auf den vom Obersten Gerichtshof eingenommenen Standpunkt⁴⁾ und geht von der Zulässigkeit einer derartigen Verbindung aus. Dann ist es aber offenbar im Sinne der Gerichtsentlastung zweckmäßig und der Förderung der Einzelgerichtsbarkeit dienlicher, wenn die verbundenen Rechtsfachen dem Verfahren in der Ehesache folgen und ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes der vermögensrechtlichen Ansprüche vor dem Einzelrichter verhandelt und entschieden werden. An dem Erfordernisse des Anwaltszwanges, soweit es bisher bestanden hat, wird hierdurch nichts geändert.

Die Bestimmung des früheren vorletzten Absatzes findet jetzt bei § 95 (Artikel II, Z. 12) eine folgerichtigere und erschöpfendere Fassung. Der Entwurf folgt dabei im wesentlichen einem jüngst in der Fachliteratur veröffentlichten Vorschlag⁵⁾, ohne sich in den Einzelheiten an ihn zu binden.

Die im letzten Absätze vorgenommenen Änderungen sollen nur dem der Einzelgerichtsbarkeit vor den Gerichtshöfen zugrundeliegenden Gedanken, daß es sich hierbei um eine Frage der Besetzung handle,⁶⁾ richtigeren Ausdruck verleihen und die einverständliche Befugnis der Parteien, über die Besetzung zu verfügen, bis zum Beginne der mündlichen Streitverhandlung ausdehnen. Praktisch kommt diesen Änderungen kaum eine größere Bedeutung zu.

Die Bestimmungen des Artikels II, Z. 7 und 8, und des Artikels IV, Z. 7, sind berufen, eine kleine Lücke des bisherigen Rechtszustandes auszufüllen. Sie verpflichten den Kläger, schon in der Klage alle jene Angaben über die Bewertung zu bringen, die für die Beurteilung, ob eine Einzelrichter- oder Senatssache vorliegt, erforderlich sind. Es gibt genug Fälle, wo der Gerichtshof in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf ihren Wert zuständig ist, wo also der Kläger keinen Anlaß zur Angabe einer bestimmten Geldsumme als Wert des Streitgegenstandes hätte und dazu gesetzlich auch nicht verhalten werden könnte. Schließlich konnte es für die Bestimmung der Gerichtshofzuständigkeit als ausreichend angesehen werden, wenn nur überhaupt ein — nicht näher bestimmter — Wert über der Grenze behauptet wurde. Für diese Fälle tritt nun die neue Vorschrift ein, um Mißgriffe in der Zuweisung vor den Einzelrichter oder den Senat zu vermeiden und dem Gerichtshof die Ausübung des ihm gemäß § 60 ZN. zustehenden Rechtes zu sichern.

Bei dieser Gelegenheit wird das eben erwähnte Prüfungsrecht des Gerichtshofes in seinem sachlichen Umfange erweitert, indem es auch auf den ersten Fall des § 56 ZN., Absatz 1, erstreckt wird (Artikel II, Z. 9). Die Geldsumme, zu deren Annahme sich der Kläger statt der angesprochenen Sache bereit erklärte, bildete bisher die unverrückbare Grundlage für die Beurteilung der Zuständigkeit. Die Zivilprozeßordnung glaubte offenbar von dieser Bindung nicht absehen zu können, weil das Gericht gemäß § 410 auch beim Urteil genötigt ist, diese Summe der dem Beklagten zu eröffnenden

³⁾ Also nicht für das Berufungsverfahren in Gewerbesachen, wiewohl das Verfahren erster Instanz für anwendbar erklärt ist, dagegen — was früher bezweifelt werden konnte — für Klagen nach Artikel XXIII und XXV EinG. zur ZPD. und für Exekutionsstreitigkeiten, die nach §§ 35, 36, 37 und 57 EO. vor den Gerichtshöfen angebracht werden oder werden müssen, für Vollstreckungsgegenklagen gegen gewisse Bankinstitute, für Klagen nach den §§ 83a und 83b ZN. 596 ZPD., nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, RGBl. Nr. 72, wegen Anfechtung der auf administrativem Wege gefällten militärischen Ersatzerkenntnisse, nach dem Gesetze vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungsshaft u. ä. In Scheckfachen bestand Einzelgerichtsbarkeit zweifellos schon bisher, da diese gemäß § 24 Scheckgesetz den Wechselsachen gleichgestellt sind.

⁴⁾ Entscheidung vom 31. Oktober 1911, R II 858/11, GUMZ. Nr. 5620. Vgl. Hellmer, DGB., S. 205/19.

⁵⁾ Petschek, DGB., S. 33/20.

⁶⁾ Vgl. zu der an § 7a anknüpfenden Streitfrage insbesondere Petschek, ZBl., S. 3/17. DGB., S. 125/16 und neuerdings S. 33/20; Wahle, DZBl., Heft 8/9 von 1914, Heft 12 von 1915, ZBl., S. 215/19; Schwentner, Gh., S. 115/16 und Schwab, ZBl., S. 291/19.

alternativen Ermächtigung zugrunde zu legen. Indessen erscheint dieser Zusammenhang doch nicht so zwingend, daß man dem Kläger, der bei dieser Selbstschätzung ohne jede Gefahr weit über den wahren Wert der Sache hinausgreifen kann, deshalb eine Einflußnahme auf die Zuständigkeit und nummehr auch auf die Besetzung des Gerichtes einräumen müßte. Aus ähnlichen Gründen mußte schon im § 500, neue Fassung, dieser Fall ausgenommen werden. Es würde übrigens kaum etwas verschlagen, wenn man die Zulässigkeit eines solchen Anerbietens und damit auch die Vorschrift des § 410 ganz beseitigte. Der Kläger könnte sich ebensogut außergerichtlich mit dem Beklagten abfinden oder ein alternatives, dem Urteile des Gerichtes unterworfenen Begehren stellen.

Schon die erste Gerichtsentlastungsnovelle hat, um die unfruchtbaren Zuständigkeitsstreite zwischen dem Gerichtshofe mit allgemeiner und dem Gerichtshofe mit der besonderen Handelsgerichtsbarkeit möglichst einzudämmen, einen Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung dieser Gerichtshöfe aus der Reihe der unverzichtbaren Unzuständigkeitsfälle ausgeschlossen (§ 104 M.) und die Entscheidung des Gerichtshofes über die kausale Zuständigkeit für unanfechtbar erklärt (§ 45 M.). Wenn über die Streitsache ein Einzelrichter des Gerichtshofes zu entscheiden hat, kann man mit Zug noch einen Schritt weiter gehen und schon die Einrede der Unzuständigkeit, die auf diesen Grund gestützt wird, ausschließen (Art. II, Z. 3). Die Parteien können kein berechtigtes Interesse haben, daß gerade der Einzelrichter eines bestimmten Gerichtshofes entscheide, sobald durch die Einführung der Einzelgerichtsbarkeit beim Handelsgericht der Gedanke des Fachrichtertums zum Teil ausgegeben wurde. Die Parteien könnten in Einzelrichterfachen auch durch die Verweisung vom Landesgericht an das Handelsgericht die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters nicht erzielen. Ganz folgerichtig schiene es, für diese Fälle dem Einzelrichter selbst das Recht der Zurückweisung der Klage auf Grund der Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen nach § 41 M. zu nehmen. Diese Befugnis des Gerichtes ist aber unentbehrlich, um Klagen, deren spezifische Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gerichtsbarkeit leicht erkennbar ist, vor das richtige Forum verweisen zu können, wöran schon vom Standpunkte der Justizverwaltung ein Interesse besteht. Es soll beispielsweise auf diese Weise verhindert werden, daß Ehescheidungen vor den Einzelrichter des Handelsgerichtes oder offensichtliche Handelsrechtsfachen, wie Eisenbahn-, Wechselprozesse vor den Einzelrichter des Zivilgerichtshofes gebracht werden. Wo dagegen von vornherein ein Zweifel über die Zuständigkeit bestehen kann, dort verschlägt es nichts, wenn einmal die richtige Zuständigkeit verfehlt wurde.

Die neue Bestimmung hat den Bestand eines selbständigen Handelsgerichtes neben dem Zivilgerichtshofe im Auge. Daß die Einrede der Unzuständigkeit zu dem Zwecke, um die Klage von einem Einzelrichter des Gerichtshofes an einen anderen desselben Gerichtshofes zu bringen, an sich unzulässig ist, dürfte kaum zu bestreiten sein. Das Verfahren, wie es in den §§ 61 u. ff. M. für den Wechsel zwischen Senaten desselben Gerichtshofes vorgesehen ist, verliert eben in dem Augenblick seine Grundlage, wo es sich nicht mehr um verschieden zusammengesetzte Senate, sondern um Einzelrichter handelt. Die Abteilungen der mehreren Einzelrichter desselben Gerichtshofes stehen zueinander nicht im Zuständigkeitsverhältnis, die Zuteilung ist lediglich eine Frage der Geschäftsverteilung, aus der niemals Einreden der Unzuständigkeit abgeleitet werden können.

Für bezirksgerichtliche Sachen, wo die aus diesem Grunde erhobene Einrede der Unzuständigkeit zunächst auch nichts anderes erzielt als den Übergang der Rechtsfache von einem Einzelrichter zu einem anderen, ergibt sich wenigstens für das Rechtsmittelverfahren ein Erfolg insofern, als für die Berufungsverhandlung in Handelsfachen fachmännische Laienrichter beigezogen werden. Es erscheint also begründet, den Parteien die Möglichkeit der auf den gedachten Grund gestützten Einrede nicht zu nehmen und sich mit der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung (§ 45, Absatz 2, M.) zu begnügen.

Erhöhung der Wertgrenze für die bezirksgerichtliche Zuständigkeit und der Bagatellgrenze.

(Art. II, Z. 4 bis 6, Art. IV, Z. 1, 6 und 9.)

Der Ausgangspunkt der Reform, die Geldentwertung durch Verschiebung der Zuständigkeitsgrenzen auszugleichen, führt zwingend dazu, auch für das Bezirksgericht eine Erweiterung der Zuständigkeit eintreten zu lassen. Die neue Streitgrenze wird mit 10.000 K. vorgeschlagen, womit das gleiche Verhältnis wie bei der Ausdehnung des Einzelrichterverfahrens vor dem Gerichtshofe eingehalten ist. Dadurch wird nicht etwa — und dies festzustellen, scheint insbesondere vom Standpunkte der Anwaltsinteressen wichtig — eine Verschiebung der Prozesse von den Städten auf das Land bewirkt, im Gegenteil, es werden dem Lande nur jene Prozesse erhalten, die schon früher dort zur Entscheidung gelangten. Von einer Schädigung der Stadtanwälte kann daher wohl nicht die Rede sein, es wird nur eine Schädigung der

Anwälte auf dem flachen Lande abgewehrt. Und wenn schließlich der Erfolg der Maßregel eine gewisse Abwanderung der Stadtanwälte auf das Land wäre, so könnte bei der bekannnten Überfüllung des Anwaltsberufes in den Städten darin nur eine wünschenswerte Nebenwirkung erblickt werden.

Eine fühlbare Einbuße kann aber auch der Anwaltstand als ganzes nicht erleiden, wenn mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte die Grenze für den relativen Anwaltszwang hinauf verlegt wird. Der absolute Anwaltszwang ist auf dem Lande schon deshalb nicht aufrechtzuerhalten, weil in den meisten kleineren Bezirksgerichtsorten den Parteien Anwälte gar nicht zur Verfügung stünden oder ihre Auswahl unter den ortsansässigen Anwälten zu beschränkt wäre. Die Erhöhung auf 2000 K im Mai 1919 ist hinter der damals schon eingetretenen Wertverschlechterung des Geldes zurückgeblieben. Heute müssen wir leider damit rechnen, daß die Kaufkraft von 10.000 K dauernd nicht den zehnten Teil dessen erreicht, was sie in der Vorkriegszeit bedeutete. Es werden also bei der Wertgrenze von 10.000 K im Wesen dieselben Prozesse vor dem Bezirksgerichte abgeführt werden wie feinerzeit bei einer Wertgrenze von 1000 K. Deshalb kann auch die Verringerung der Anwaltsgebühren, die sich aus der verhältnismäßigen Billigkeit des bezirksgerichtlichen Verfahrens ergibt, kaum als irgendwie bedeutend veranschlagt werden und sie wird zum Teil durch die Verminderung der Armensachen aufgewogen. Übrigens wird sich die Bevölkerung durch die Aufhebung des Anwaltszwanges nicht abhalten lassen, in den Fällen, wo sie es bisher gewohnt war, einen Anwalt mit ihrer Vertretung zu betrauen.

Glaubt also die Regierung zur Annahme berechtigt zu sein, daß die Ausdehnung des bezirksgerichtlichen Verfahrens mit den von ihr vollauf gewürdigten Anwaltsinteressen vereinbar ist, so wird die vorgeschlagene Zuständigkeitsverschiebung gebieterisch durch die Interessen der Bevölkerung gefordert und entspricht auch dringlichen Bedürfnissen der Justizverwaltung. In den Gerichtshofstädten mag der Übergang der Prozesse zum Bezirksgerichte eine geringere Rolle spielen, für das Land bildet er geradezu eine prozessuale Lebensfrage. Der Verkehr mit dem Gerichtshoforte ist selbst aus der näheren Umgebung heute derart erschwert, daß es ausgeschlossen erscheint, ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand den ganzen für die Durchführung des Prozesses erforderlichen Apparat beim Gerichtshofe bereitzustellen. Notgedrungen müßte die Unmittelbarkeit des Verfahrens darunter leiden. Das hieße, den mündlichen Prozeß um einen seiner wesentlichsten Vorzüge bringen und in die Mängel der früheren Zeit zurückverfallen. Die Kosten der Durchführung des Verfahrens an Ort und Stelle werden infolge Ersparung von Reisekosten und Zeugengebühren für die Partei meist auch dann geringer sein, wenn sie genötigt ist, einen Anwalt aus dem Gerichtshoforte beizuziehen. Dem Stadanwalt kann eine gelegentliche Vertretung vor dem ländlichen Bezirksgerichte nur erwünscht sein, weil sie ihm Gelegenheit gibt, alte Beziehungen aufzufrischen und zu befestigen sowie neue anzuknüpfen.

Das Interesse der Justizverwaltung endlich ist in doppelter Weise berührt. Vor allem ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges bei den größeren Gerichtshöfen nur möglich, wenn eine erhebliche Zahl von Geschäften ganz abgegeben wird. Mit der bloßen Ausdehnung der Tätigkeit des Einzelrichters kann bei dem jetzigen Personalstande das Auslangen nicht gefunden werden. Die Bezirksgerichte werden dagegen mit ganz wenigen Ausnahmen in der Lage sein, das neue Material restlos aufzunehmen. Der Übergang von Prozessen an das Bezirksgericht muß aber auch aus anderen Gründen begrüßt werden. Bei den heutigen Wertverhältnissen sind die Zivilprozesse auf dem Lande geradezu im Verschwinden begriffen. Das Bezirksgericht würde bald auf jene Zivilprozessfachen beschränkt sein, für die es ohne Rücksicht auf ihren Wert zuständig ist. Das sind aber gerade solche, die selten Gelegenheit zu einem tieferen juristischen Eindringen bieten. Die Richter auf dem Lande und auch die der städtischen Bezirksgerichte würden jener zivilistischen Schulung entbehren, die sie zur Übernahme größerer Aufgaben vor dem Gerichtshofe befähigen soll. Der Dienst beim Bezirksgericht würde so eines wertvollen Elementes beraubt und würde für Richter, die sich in allen Zweigen der Rechtspflege ausbilden wollen, noch mehr an Anreiz verlieren. Die Justizverwaltung muß daher darauf bedacht sein, sich diese Vorstufe zur Heranbildung tüchtiger Prozeßrichter zu erhalten.

In diesen Zusammenhang gehört auch die auf eine Anregung der Richtervereinigung zurückzuführende Ergänzung des § 90 WGG. und des § 64, Z. 4 ZPD. (Artikel I, Z. 3, und Artikel IV, Z. 2). Es soll der Kreis der zu den amtlichen Vertretungen berufenen Gerichtsorgane durch Einbeziehung pensionierter Beamter erweitert werden.

Mit der Ausdehnung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit scheint eine angemessene Erhöhung der Bagatellgrenze am Platze. Der Entwurf beschränkt sich auf eine mäßige Hinaufsetzung (das Zweieinhalbfache), die im Verhältnis hinter den sonstigen Erhöhungen (das Fünffache) zurückbleibt.

Für das gewerbegerichtliche Verfahren hat es die Streitwertnovelle bei der im § 30 GewGG. für das Ausmaß des Rechtsmittelzuges entscheidenden Grenze (100 K) belassen, weil die ganz

755 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

allgemein ohne Rücksicht auf den Wert als Bagatellsachen zu behandelnden gewerblichen Streit- sachen (§ 22 GewG.) nicht ohneweiters den anderen bezirksgerichtlichen Streit- sachen gleichgestellt werden können. Jedoch tauchte, bestärkt durch die Motive zum Gewerbe- gerichtsgesetz, sehr bald in der Fach- presse die Meinung auf, daß die Gründe für die Erhöhung der Bagatell- grenze auch hier durch- schlagen müssen. Es wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Praxis sich in diesem Sinne entscheiden werde.⁷⁾ Tatsächlich hat das Landesgericht Wien als Berufungsgericht in gewerblichen Rechts- streitigkeiten sich dahin ausgesprochen, daß die Grenze für die erweiterte Aufsechtbarkeit der gewerbe- gerichtlichen Urteile in analoger Anwendung des § 49, Z. 1 M. erst über 200 K beginne,⁸⁾ während das Gewerbegericht anscheinend noch an dem entgegen- gesetzten Standpunkte festhält. Es erscheint daher zur Vermeidung weiterer Zweifel eine gesetzliche Lösung geboten, die sich wohl ohne Bedenken in der Richtung der von der Mehrheit vertretenen Anschauung bewegen kann, und deshalb wurde nunnmehr die fragliche Grenze in Übereinstimmung mit der neuen Bagatellgrenze auf 500 K festgesetzt (Artikel V).

Es ist kein Grund vorhanden, wenn die Grenze für die bezirksgerichtliche Zuständigkeit auf 10.000 K erhöht wurde, den Einzelrichter des Konkursgerichtes nur in Rechtsstreitigkeiten bis 1000 K nach den Vorschriften des bezirksgerichtlichen Verfahrens entscheiden zu lassen, wie dies jetzt § 114 A.D. anordnet. Es wird daher die für das Prozeßverfahren vor dem Konkursgerichte geltende Anordnung mit den jetzigen Abgrenzungen für die Verfahrensarten in Einklang gebracht (Artikel VI).

Mahnverfahren.

(Artikel I, Z. 2, Artikel III und VII.)

Einer besonderen Erwägung bedarf es, inwiefern durch eine ausgedehntere Anwendung und allfällige Vereinfachung des Mahnverfahrens entlastende Wirkungen erzielt werden könnten. In dieser Richtung lag es nahe, etwa nach dem Beispiel der deutschen Entlastungsverordnung aus dem Jahre 1915⁹⁾ das Mahnverfahren dahin auszugestalten, daß die Erlassung eines Zahlungsbefehles im bezirks- gerichtlichen Verfahren zwingend vorgeschrieben und im Gerichtshofverfahren wenigstens auf Antrag der Partei zugelassen werde. Die Regierung glaubt jedoch, eine solche Reform nicht empfehlen zu können. Zunächst kann der Entlastungseffekt nicht allzu hoch angeschlagen werden. Denn die Aufgabe, die im deutschen Prozeß der Zahlungsbefehl erfüllen soll, übernimmt bei uns die erste Tagssagung und das im deutschen Prozeßrechte unbekanntes Mandatsverfahren. Mit Hilfe dieser Prozeßeinrichtungen erfordert aber die Erledigung von nicht streitigen Fällen kaum mehr Zeitaufwand als die Erlassung des Zahlungs- befehles. Überdies hat heute im Zeitalter der Barzahlung und der Beschränkung des kleinen Handels- verkehrs auf die nächst liegenden Gebiete das Säumnisverfahren längst jene Bedeutung eingebüßt, die es seinerzeit für die Geschäfts- last der Gerichte einnahm. Bestände für den Richter ein Zwang, auch ohne Antrag des Klägers vor das weitere Verfahren den Zahlungsbefehl einzuschleppen, so würde die auf der einen Seite erzielte Ersparnis leicht durch die Mehrarbeit aufgewogen, die dem Gerichte nach Erhebung des Widerspruches erwächst. Wenn der Gläubiger begründeten Anlaß zur Annahme hat, daß seine Rechts- angelegenheit zu einer streitigen Verhandlung führen wird, unterläßt er mit gutem Grunde den Antrag auf Erlassung des Zahlungsbefehles. Der Richter hätte dagegen kaum einen Anhaltspunkt, um sich eine Voraus- sicht über den künftigen Verlauf des Prozesses zu bilden. Die Entscheidung kann daher zweckmäßigerweise nur dem Kläger überlassen bleiben. Nebenbei bemerkt, müßte man dem Richter auch das Recht einräumen, die nach dem heutigen Gesetze mit 14 Tagen bestimmte Widerspruchsfrist im einzelnen Fall zu ändern, insbesondere in eiligen Sachen abzukürzen. Alle diese Umstände, die den Richter zu einem sorgsamem Eingehen auf die Verhältnisse des Einzelfalles nötigten, würden gerade nicht dazu beitragen, die Erledi- gung der Klagen zu vereinfachen. Nach der deutschen Bekanntmachung wird denn auch von der Erlassung des Zahlungsbefehles abgesehen, wenn der Gläubiger die Bescheinigung erbringt, daß Einwendungen von Beklagten zu erwarten seien. Dieses Aushilfsmittel scheint sich aber in der Praxis nicht sonderlich bewährt zu haben. Es herrschte im Deutschen Reiche kaum große Befriedigung über den Erfolg der Entlastungsmaßregeln und für die Gerichtshöfe, wo die Zahl der unstreitigen Sachen natürlich noch erheblich zurückbleibt, hat man den Zahlungsbefehl wieder ganz aufgegeben, weil er sich eben als ein oft unnütz aufgewendetes Zwischenglied und als ein Verschleppungsmittel erwies.¹⁰⁾ Eine praktische

7) Wahle, JBl., S. 215/19.

8) Entscheidung vom 9. September 1919, Og XVI 298, 299, 300/19.

9) §§ 1 bis 17 der Bekanntmachung des Bundesrates zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915, RGBl., S. 562.

10) Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 über Änderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915, RGBl., S. 393; vgl. dazu Volkmar DZ., S. 591/16; Hellmer DZ., S. 247/16.

Schwierigkeit würde bei uns noch in der Gebührenfrage liegen. Der Staat müßte, wie sonst im Mahnverfahren, die Beibringung der Gebühr durch den Kläger fordern, im Enderfolge müßte sie aber immer der unterliegende Beklagte tragen, und zwar auch dann, wenn er auf eine bloße Mahnung, wie sie in der Zustellung der Ladung zur ersten Tagung gelegen wäre, sofort gezahlt und damit den Aufwand für die Urteilsgebühr erspart hätte. Überhaupt ginge dem Beklagten der für ihn oft sehr wertvolle Einfluß des Richters verloren, den dieser bei einer Tagung zugunsten des Schuldners in der Richtung eines billigen Vergleiches oder einer Stundung auszuüben imstande ist. Auch von diesem Gesichtspunkt wäre die zwangsweise Einführung des Mahnverfahrens für den Schuldner eher ein Verlust, dem ein in seinem Enderfolg mehr als zweifelhafter Gewinn für die Gerichtsentscheidung gegenüberstände.¹¹⁾

Die Reformvorschläge hinsichtlich des Mahnverfahrens beschränken sich daher darauf, die Wertgrenze für die Zulässigkeit des Mahnverfahrens in Übereinstimmung mit der neuen bezirksgerichtlichen Zuständigkeit auf 10.000 K hinaufzusetzen und die abgekürzte Form, die seinerzeit nur aus einer damals vielleicht nicht unberechtigten Scheu vor der Unerfahrenheit gewisser nun ausgeschiedener Bevölkerungsteile noch abgelehnt wurde, auch für bedingte Zahlungsbefehle als anwendbar zu erklären. Die Auflage der erforderlichen Formulare, Stampiglien usw. bleibt der Durchführung überlassen.

Kurzschristprotokoll und Schriftführer.

(Artikel IV, Z. 3 bis 5.)

Die Frage, wie den heute bestehenden Übelständen bei der Aufnahme des Protokolls, insbesondere des Verhandlungsprotokolls, im Zivilprozeß abgeholfen werden könnte, beherrscht seit längerer Zeit die Erörterungen in den Fachblättern. Die Vorwürfe richten sich nicht gegen die materiellen Protokollierungsvorschriften, sondern gegen den technischen Vorgang der Protokollaufnahme, der sich nicht selten als ein unerwünschtes Hemmnis eines raschen und ungestörten Verhandlungsverlaufes erweist. Bei der Wichtigkeit, die dem Protokoll im mündlichen Prozeß zukommt, verdienen alle Vorschläge, die auf eine Verbesserung des gegenwärtigen Vorganges abzielen, die eingehendste Würdigung. Ein gewisser Fortschritt datiert schon von der Zeit her, da sich die Schreibmaschine den Verhandlungsaal eroberte. Hierzu bedurfte es keiner gesetzlichen Unterlage, aber damit war auch der wesentlichsten Beschwerde nicht abgeholfen, denn der Hauptmangel beim heutigen Protokollierungsgeschäft liegt darin, daß die Verhandlung abschnittsweise unterbrochen werden muß, um Parteivorbringen und Beweisaufnahmen nach dem Diktat des Vorsitzenden vom Schriftführer aufnehmen zu lassen. Der lebendige Fluß der Verhandlung gerät ins Stocken, kostbare Zeit geht verloren, während der die übrigen Senatsmitglieder, Anwälte und Parteien mehr oder weniger untätig und ungeduldig der Fortsetzung der Verhandlung harren.¹²⁾ Gewiß entspricht dieser Protokollierungsvorgang nicht dem Bilde, das man aus den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Tätigkeit des Schriftführers gewinnen könnte. Denn im Sinne des Gesetzes ist der Schriftführer Urkundsperson, der neben dem die Verhandlung leitenden Richter für die richtige Wiedergabe des bei der Verhandlung Vorgebrachten verantwortlich ist.¹³⁾ Aber mit einer geradezu überraschenden Übereinstimmung hat sich im ganzen Geltungsbereich der Zivilprozessordnung die früher geschilderte Protokollart entwickelt und ist von den Parteien nirgends ernstlich beanstandet worden. Mag auch bei dieser Entwicklung, zumal vor den Bezirksgerichten, der Mangel an rechtskundigen Schriftführern eine Rolle gespielt haben, so beweist doch die Allgemeinheit des Vorganges, daß er unter den gegenwärtigen Umständen allein den Zwecken des Verfahrens gerecht wird und den berechtigten Interessen der Parteien nicht zuwiderläuft. Übrigens hat das sogenannte Diktatprotokoll sein Vorbild in dem gesetzlichen Resumeprotokoll (§ 211 ZPO.), das für das bezirksgerichtliche Verfahren geradezu als Regel vorgeschrieben ist (§ 443 ZPO.).

Haben wir nun mit diesem Protokollierungsvorgang als Tatsache zu rechnen, so gilt es, ihn von dem noch anhaftenden Mangel zu befreien und ihn auch so weit als möglich prozeßökonomisch auszunutzen. Von diesem Gesichtspunkte aus muß eine Reform nach zwei Richtungen einsehen. Auf der einen Seite muß es unser Bestreben sein, den Vorgang selbst tunlichst abzukürzen — das Mittel hierzu ist die Protokollaufnahme in Kurzschrift — und auf der anderen Seite muß es erlaubt sein, aus der

¹¹⁾ Sternberg, *GH.*, S. 695/15.

¹²⁾ Kintelen, *DZ.*, S. 233/12; Handel, *DZ.*, S. 519/12; Coulon, *DZ.*, S. 251/13; Sternberg, *GH.*, Bd. 56, S. 581, Bd. 57, S. 542; Hantisch, *DZ.*, S. 345/14; Haufe, *DZ.*, S. 27/17; Scharfmesser, *GH.*, S. 344/18; Hendrich, *GH.*, S. 395/18; Sternberg, *GH.*, S. 402/18; Pollat, *DZ.*, S. 167/19; Klau, *DZ.*, S. 219/19; Sternberg, *GH.*, S. 175/19; für das Deutsche Reich insbesondere Volkmar, *DZ.*, S. 367/14; Zeiler, *DZ.*, S. 122, 274, 335/18, 195/19; Düringer, *DZ.*, S. 1/18; Hoche, *DZ.*, S. 250/18; Anonym, *DZ.*, S. 319/18; Weingärtner, *DZ.*, S. 203/19.

¹³⁾ Hellmer, *DZ.*, S. 413/16.

wesentlich veränderten Funktion des Schriftführers die Folgerung zu ziehen, daß er gegebenenfalls von einem notwendigen Glied des Gerichtes zu einer erst bei Bedarf heranzuziehenden Schreibkraft herabsinkt.

Die Verwendung der Kurzschrift zur Protokollierung ist in gewissem Umfange schon in der Zivilprozessordnung vorgesehen. § 280 ZPO. gestattet die Aufzeichnung der Beweisaufnahme durch beeidete Stenographen und nach der Fragebeantwortung zu § 210 ZPO. besteht kein Hindernis, die stenographische Aufzeichnung der ganzen mündlichen Verhandlung auf diese Weise zuzulassen. Das sind aber keine Fälle der stenographischen Protokollaufnahme, weil das eigentliche Protokoll daneben vom Schriftführer geführt werden muß und ihm nur die Aufzeichnung der Beweisergebnisse erspart bleibt, wenn die Übertragung in gewöhnlicher Schrift nachträglich den Akten beigelegt wird. Nach dem Vorschlage des Entwurfes handelt es sich aber um wirkliche stenographische Protokolle, die vom Schriftführer selbst aufgenommen werden und unmittelbar das Verhandlungsprotokoll darstellen sollen.¹⁴⁾

Gleich hier muß erwähnt werden, daß die neue Vorschrift durchaus kein Hindernis bildet, das Protokoll vom Schriftführer, der hierzu geeignet ist, unter Kontrolle des Richters selbständig in Vollschrift aufnehmen zu lassen. Wenn der Vorsitzende seinem Schriftführer die Fähigkeit zutraut, im Zuge der Verhandlung deren Ergebnisse geordnet und beschränkt auf ihren wesentlichen Inhalt zu Papier zu bringen, dann kann er ihn immerhin gewähren lassen. Solche Schreib- und aufnahmsgewandte Schriftführer, die auch den bisherigen Prozeßstoff und die rechtliche Seite des Falles beherrschen, wird es in dem jungen richterlichen Nachwuchs immer geben. Aber es bestünde gerade bei der durch die Kurzschrift gewährten Schreibflüchtigkeit die Gefahr, daß ein derartiges Protokoll in eine weiterschweifige, starr an dem gesprochenen Wort hastende Wiedergabe des gesamten Vorbringens ausartet, Wesentliches mit Unwesentlichem und Überholtem vermischend und jede Übersichtlichkeit störend. Die Vorschläge des Entwurfes über die stenographische Protokollaufnahme sind daher allein auf den Normalfall des Diktatprotokolls zugeschnitten, womit zugleich einer Reihe anderer Bedenken, die gegen diese Protokollform vorgebracht werden könnten, der Boden entzogen wird.

Die Grundlagen der neuen Protokollform bestehen in folgendem:

1. Das auf dem üblichen Formular begonnene Protokoll kann jederzeit auf Anordnung des Vorsitzenden und nach seinen Angaben (Diktat) in Kurzschrift fortgesetzt werden. Diesem ganz oder teilweise in Kurzschrift aufgenommenen Protokoll wird dann die Übertragung als wesentlicher Bestandteil angeschlossen. Nicht das Stenogramm bildet die Beilage der Übertragung, wie dies nach manchen in der Praxis aufgetauchten Vorschlägen der Fall sein sollte, sondern umgekehrt, die Übertragung die Beilage des Stenogramms. Diese Regelung empfiehlt sich deshalb, weil man nur dann in dem während der Verhandlung aufgenommenen Schriftstücke ein Protokoll hat, mit dem nach Vorschrift des § 212 verfahren werden kann. Immerhin wird auch für die Übertragung, weil sie später das Protokoll zu vertreten hat, die Unterfertigung durch den Richter und Schriftführer gefordert. Sie wird aber dadurch nicht zur Urschrift des Protokolls. Gegen das nach dem Diktate des Vorsitzenden aufgenommene Protokoll haben die Parteien ihre Einwendungen nach § 212 vorzubringen. Dazu sind sie leicht in der Lage, denn einmal hören sie, was diktiert wurde, und überdies können sie dann noch die Verlesung verlangen. Sie haben also zweimal Gelegenheit, sich von dem Inhalte des Protokolls Kenntnis zu verschaffen. Der Vorsitzende darf die verlangte Verlesung nicht etwa unter Berufung auf das allgemein vernehmbare Diktat verweigern. Deshalb wird man auch mit Recht die Unterfertigung dieses stenographischen Protokolls durch die Parteien fordern können. Das in der Verhandlung aufgenommene Stenogramm stellt in jedem Belange das Verhandlungsprotokoll dar. Dieses bildet im Sinne der §§ 212, 215 und 217 ZPO. das Verhandlungsprotokoll, wenn auch praktisch alle Personen, die sich nach der Übertragung mit dem Protokoll zu befassen haben, sich naturgemäß zunächst an diese halten werden.

Die Einwendungen, die gegen einen derartigen Vorgang erhoben werden könnten, liegen im folgenden: Die Parteien, die nicht stenographieren oder wenigstens das fremde Stenogramm nicht lesen können, sind nicht in der Lage, durch Einsichtnahme in das Protokoll sich zu überzeugen, ob das Diktate oder das Verlesene auch wirklich dem Stenogramm entspricht. Die Berechtigung dieses Einwandes ist im gewissen Maße zuzugeben; es könnte ihm viel von seiner Schärfe genommen werden, wenn den Parteien nach Zustellung der Übertragung noch ein Einspruchsrecht gegen den Protokollinhalt eingeräumt würde. Das muß aber, wie noch später ausgeführt wird, abgelehnt werden und ist auch nicht unbedingt nötig. Das Protokoll in Kurzschrift beruht auf dem Vertrauen der richtigen Aufnahme und der richtigen Verlesung. Dieses Vertrauen wird dem Schriftführer schon jetzt entgegengebracht. Denn die

¹⁴⁾ Einen Gesetzesvorschlag, der im wesentlichen auf die Übernahme des im Strafverfahren üblichen Protokollvorganges hinausgeht, bringt Fernau, *ÖBZ.*, S. 251/19; dagegen Sternberg, *ÖBZ.*, S. 228/19.

Parteien haben sich in den seltensten Fällen durch die Einsichtnahme von der richtigen Protokollierung des Verlesenen überzeugt. Das Gesetz eröffnet übrigens nur die Wahl zwischen Einsichtnahme oder Verlesung. Im Grunde genommen ist es ebensowenig unbillig, von der Partei, die nicht Stenographie lesen oder wenigstens das Stenogramm des Schriftführers nicht lesen kann, die Unterschrift zu verlangen als von den Parteien, die überhaupt nicht lesen können. Schließlich können die Parteien immer von ihrem Rechte Gebrauch machen, die Unterschrift zu verweigern (§ 213, Absatz 2).

Zur Kurzschriftaufnahme kann der Richter natürlich nur dann schreiten, wenn die ausreichende Gewähr dafür vorhanden ist, daß der Schriftführer dieser Aufgabe gewachsen ist. Eine Sicherung in dieser Richtung läßt sich durch gesetzliche Vorschriften kaum geben. Der Richter wird zweifellos die richtigen Wege und Mittel finden, um sich die erforderliche Kenntnis von den Fähigkeiten seines Schriftführers zu verschaffen. Sollte sich unerwarteterweise nach den Erfahrungen der Praxis das Bedürfnis nach irgendwelchen besonderen Vorsichtsmaßregeln, wie Verwendung einer bestimmten landesüblichen Kurzschrift, Ablegung einer Prüfung oder ähnliches herausstellen, so kann hierfür im Wege der Durchführung stets rasch das Notwendige veranlaßt werden.

Ein zweiter Einwand geht dahin, daß das Stenographieren mit Tinte Schwierigkeiten unterliegt. Das trifft aber nur bei Aufnahme von Debatten usw. zu, in Verhandlungen, wo es sich nur um die Aufnahme langsam und mit Überlegung gesprochener Worte handelt, wird die Verwendung von Tinte ganz gut möglich sein. Übrigens besteht kein gesetzliches Hindernis, wenn es sich als notwendig herausstellen sollte, die Verwendung von dauerhaftem Bleistift, etwa Tintenstift, zu gestatten.

2. Den Parteien sollen binnen drei Tagen nach Schluß der Verhandlung Abschriften oder Abdrücke der Übertragung des stenographisch aufgenommenen Teiles des Protokolls in Vollschrift zugestellt werden, wenn sie dies bei der Verhandlung begehren. Undernfalls steht ihnen binnen drei Tagen nach der für die Herstellung der Übertragung bestimmten Frist die Einsicht in der Gerichtskanzlei offen. Die Übertragung muß daher vom Gericht, abgesehen von einem später zu erwähnenden Ausnahmefall, immer hergestellt werden, sie könnte ja auch für die Zwecke des Gerichtes nicht entbehrt werden. Im allgemeinen wird es für die Parteien zweifellos wertvoller sein, Abschriften des Protokolls in die Hand zu erhalten. Für das Gericht ist es kaum eine besondere Beschwerde, zugleich mit der Übertragung die erforderlichen Durchdrücke herzustellen.

Liegt ein Antrag der Parteien auf Zustellung einer Übertragung nicht vor, dann kann in gewissen Fällen, wo die Sache mit dieser Tagssatzung endgültig für alle Instanzen erledigt ist, auf die Übertragung in Vollschrift ganz verzichtet werden. In diesen Fällen entfällt die Möglichkeit der Einsichtnahme bei Gericht. Dafür sind die rechtsbegründenden Erklärungen im Protokolle durch Vollschrift festzuhalten.

3. Gewiß ist der Wunsch zu erwarten, den Parteien, denen eine Abschrift der Übertragung zugestellt wird, nicht nur ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Richtigkeit der Übertragung, sondern auch über den Inhalt des Protokolls einzuräumen. Außer den hierfür schon angeführten Gründen wird insbesondere darauf verwiesen, daß bei stenographischer Protokollaufnahme die Verhandlung sich rasch abspiele. Die Parteien haben nicht so viel Zeit zur Überlegung, sie können oft nicht in das Protokoll Einsicht nehmen und müssen sich mit dem Diktat und der Verlesung begnügen. Sie werden sich vielleicht scheuen, neue Tatsachen vorzubringen und sich lieber auf die Bekanntschaft durch vorbereitende Schriftsätze verlassen. Dadurch könnte die Schriftlichkeit gefördert werden. Einer derartigen Ausdehnung des Prüfungsrechtes würden sich aber schwere Bedenken entgegenstellen. Das hieße nämlich die Möglichkeit einer nachträglichen Anfechtung des Protokolls mit allen prozessualen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten einer nachträglichen Protokollsberichtigung eröffnen, würde also tatsächlich eine Verschlechterung unseres Prozesses bedeuten. Die Parteien haben beim Diktat und bei der Verlesung Gelegenheit gehabt, ihre Einwendungen vorzubringen und allenfalls Widerspruch zu erheben. Das läßt sich am besten sofort in der Verhandlung bereinigen. Sie können Einfluß darauf nehmen, daß ihr neues Vorbringen entsprechend wiedergegeben werde, und brauchen daher nicht zu dem — übrigens prozessual unzulässigen — Aushilfsmittel weiterer Schriftsätze greifen. Das einer Partei nachher einzuräumende Widerspruchsrecht kann mit voller Beruhigung auf Fehler der Übertragung beschränkt werden. Praktisch dürfte der ganzen Frage überhaupt keine besondere Wichtigkeit zukommen. Denn nach den Erfahrungen, die mit dem Widerspruch gegen den aufgelegten Tatbestand gemacht wurden, der ganz ohne Mitwirkung der Parteien zustande gekommen ist (§ 445 ZPO.), ist anzunehmen, daß Widersprüche selbst gegen die Übertragung zu den größten Seltenheiten zählen werden. Wenn auch dem Protokoll im Verfahren zweifellos eine bedeutendere Rolle zukommt als dem Tatbestand, der gegenüber dem Protokoll keine Beweisraft hat, so scheint doch auch nach dem vorgeschlagenen Vorgang alle Gewähr geboten, daß die Parteien den ihnen gebührenden Einfluß bei der Aufnahme des Protokolls ausüben können. Zur vollen Sicherheit wird die Berichtigung von offenbaren Fehlern der Aufnahme oder der Übertragung, die sowohl dem Vor-

sitzenden als den Parteien entgangen sind, jederzeit zugelassen. Damit muß wohl der letzte Rest der aus der Verfassung eines materiellen Prüfungsrechtes abgeleiteten Bedenken schwinden. Es wird eine Unregung der Partei genügen, um das Gericht zur nachträglichen Richtigstellung zu veranlassen.

4. Neben den Vorteilen, die sich aus der Abkürzung des Verfahrens für alle Beteiligten und aus der Herstellung gut lesbarer Protokolle für die Rechtsmittelinstanzen ergeben, erfüllt der neue Vorgang — wie schon angedeutet — zugleich einen langjährigen Wunsch der Parteienvertreter, die einer vollständig genauen Wiedergabe der Verhandlungsergebnisse zur Verfassung der Rechtsmittelschriften bedürfen. Es ist daher vollkommen billig, für die ihnen zukommenden Protokollabschriften eine Gebühr einzuheden, wie dies auch im Deutschen Reiche geschieht. Die Parteien werden diese kleine Verteuerung, die ihnen vielfach die Entsendung eines Kanzleiorgans zur Abschriftnahme erspart, gern auf sich nehmen. Die Gebühr ist nach Post 5 des Gerichtsgebührentarifs (Abschriften, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden) zu bemessen und könnte, um umständliche Einhebungen zu vermeiden, gleich bei Abschluß der Verhandlung nach einer beiläufigen Einschätzung der erforderlichen Bogenanzahl eingefordert werden. Einer Ergänzung des Gerichtsgebührentarifs bedarf es nicht.

Der zweite Teil der das Protokollwesen betreffenden Neuerungsorschläge erfaßt gleichfalls ein Problem, das bei uns und im Deutschen Reiche in der letzten Zeit die Fachpresse vielfach beschäftigt hat. Unsere Zivilprozeßordnung enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Notwendigkeit der Beiziehung eines Schriftführers, sie begnügt sich, dessen Funktionen aufzuzählen, woraus sich ergibt, daß bei allen Verhandlungen und Beweisaufnahmen ein Schriftführer zugezogen werden muß.¹⁶⁾ Immerhin hat der Oberste Gerichtshof erkannt, daß der Mangel eines Schriftführers keine Nichtigkeit des Verfahrens begründet¹⁷⁾, und das hat hie und da, freilich nur in Notfällen, zum Versuche geführt, ohne Schriftführer zu verhandeln und die Protokollführung durch den Richter selbst besorgen zu lassen.¹⁸⁾ Ein solcher Vorgang ist ohne Zweifel gesetzwidrig. Er wäre aber auch in mehr als einer Hinsicht bedenklich. Man stellt den Richter vor eine fast unlösbliche Aufgabe, wenn man ihm zumutet, die Einträge der Verhandlung geistig in sich aufzunehmen und sich die zielbewußte Leitung nicht entwinden zu lassen, dabei aber gleichzeitig das Wahrgenommene in die für die Protokollierung erforderliche Form zu verarbeiten und mechanisch festzuhalten. Meist kämen da beide diese Tätigkeiten zu kurz und der Erfolg wäre eine Verschlechterung des Verfahrens. Es scheint auch der Würde des Gerichtes abträglich, den Verhandlungsleiter sich dann mit der schriftlichen Aufnahme der Verhandlungsergebnisse abmühen zu lassen. Der Entwurf will also den Grundsatz der Zivilprozeßordnung, daß zu jeder Verhandlung und Beweisaufnahme ein Schriftführer zugezogen werden muß, nicht aufgeben. Es soll insbesondere auch dem Richter selbst nicht die Entscheidung überlassen werden, ob er die Mitwirkung eines Schriftführers für nötig hält oder glaubt, dessen Funktionen selbst übernehmen zu können.¹⁹⁾ Das könnte vielleicht einmal dazu führen, daß die Verwaltung sich der Sorge für die Beistellung von Schriftführern mehr oder weniger enthoben dünkt und der Richter dann auch gegen seinen Willen genötigt wäre, auf den Schriftführer zu verzichten. Aber so weit kann nach Ansicht der Regierung ohne Nachteil von dem alten Herkommen abgewichen werden, daß der Schriftführer nicht notwendigerweise der ganzen Verhandlung anwohnen muß.

Die Verhandlung wird wohl regelmäßig mit dem Schriftführer eröffnet werden, aber weiterhin ist, wenn die Form des Resümee- oder Diktatprotokolls gewählt wird, seine Anwesenheit offenbar nur so lange erforderlich, als die Verhandlungsergebnisse protokolliert werden. Dann erst braucht der Schriftführer durch ein Zeichen des Vorsitzenden herbeigeholt zu werden und er kann, wenn nach größeren Prozeßabschnitten diktiert wird, in der Zwischenzeit wieder abtreten. Namentlich wenn Kanzleiorgane das Schriftführen besorgen, können sie während der eigentlichen Verhandlungszeit erfolgreich zu anderen Arbeiten außerhalb des Verhandlungsraumes verwendet werden. Das Gericht wird also durch einen Zusatz zu § 207 (Artikel IV, Z. 3) ermächtigt, den Schriftführer erst dann beizuziehen, wenn es seiner bedarf. Ein berechtigtes Parteiinteresse wird nicht berührt, weil das Protokollierungsgeschäft in keiner Weise beeinträchtigt wird, es spielt sich gerade so ab wie sonst bei einem Diktat. Der Entwurf gibt damit ein Mittel, auch die bisher durch längere Zwischenräume brachliegende Kraft des Schriftführers voll auszunutzen, und trägt dadurch zur Milderung des insbesondere auf dem Lande so oft beklagten Schriftführermangels bei. Es versteht sich andererseits von selbst, daß der selbständig tätige

¹⁶⁾ Hellmer, ÖGZ., S. 413/16.

¹⁷⁾ Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Jänner 1917, Ry. I 19/17, ÖGZ., S. 120/17.

¹⁸⁾ Szepeszy, DRZ., S. 64/16, ÖGZ., S. 17/17; dagegen Hellmer, ÖGZ., S. 413/16.

¹⁹⁾ Solche Vorschläge sind namentlich für das deutsche Prozeßverfahren gemacht worden, wo aber die mündliche Verhandlung nichts anderes bringt, als was schon die Schriftsätze enthalten. Kloß, DRZ., S. 419/17; Düringer, DRZ., S. 1/18; Reufkamp, DRZ., S. 159/18; Anonym, DRZ., S. 319/18; so auch Art. XI des nicht Gesetz gewordenen Entwurfes zur Vereinfachung der Rechtspflege vom Jahre 1917; dagegen Hoffmann, DRZ., S. 220/18; Weingärtner, DRZ., S. 451/18.

Schriftführer nicht verdrängt werden soll und daß der Schulungszweck, den die Protokollierungstätigkeit für die rechtskundigen Anwärtler verfolgt, bei den diesbezüglichen Verfügungen des Gerichtes niemals außer acht gelassen werden darf.

Verfahren außer Streitfachen.

(Artikel I, Z. 1, Artikel II, Z. 1 und Z. 13 bis 16.)

Die Gründe, die es im Zivilprozeß angezeigt erscheinen lassen, einzelne Gruppen von Rechtsfachen dem Senat zur Entscheidung zuzuweisen, treffen im Verfahren außer Streitfachen keineswegs in demselben Maße zu. Denn während sich in Streitfachen das Verfahren vor dem Senat vollzieht und alle Richter auf Grund ihres unmittelbaren Eindruckes urteilen, spielen sich nach der Bestimmung des § 38 OÖG, im außerstreitigen Verfahren alle Tagsetzungen und Erhebungen vor dem Referenten ab. Er kann dem Senat nur über seinen Eindruck berichten und er kann und wird nur das berichten, was ihm an der Sache wesentlich scheint. Die Überprüfung der Ansicht des Referenten durch den Senat beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Rechtsfrage; im Verfahren außer Streitfachen ist aber für die Entscheidung noch häufiger als im Zivilprozeß die wirtschaftliche und menschliche Seite des einzelnen Lebensverhältnisses viel wichtiger als die rechtliche. Daher hat schon die Prozeßreform des Jahres 1898, die den Wirkungsbereich des Einzelrichters in Streitfachen sehr einschränkte, das Tätigkeitsgebiet des Einzelrichters im Außerstreitverfahren erweitert. Nicht nur die Grundbuchs- und Exekutionsfachen des Gerichtshofes, auch jene Abhandlungen und Vormundschaften, die früher deshalb beim Gerichtshof zu führen waren, weil in den Nachlaß oder in das Mündelvermögen Liegenschaften gehörten, über die das Grundbuch beim Gerichtshof geführt wird, wurden dem Einzelrichter zugewiesen. Eine Ausnahme wurde nur hinsichtlich der landtäflichen oder aus dem Gemeindeverband ausgeschiedenen Güter und Lehen gemacht und die Abhandlung und Pflegschaft dem Gerichtshofe überwiesen, wenn sich im Nachlaß Liegenschaften solcher Art oder im Mündelvermögen landtäfliche oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene Güter befanden.

Der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses begründete dies damit, daß diese Angelegenheiten „schwieriger Natur sind, die fortlaufende Überwachung des Wirtschafts- und Forstbetriebes in sich schließen, wofür spezielle Referenten der Gerichtshöfe besondere Eignung und Erfahrung besitzen, während durch die Zuweisung derartiger Angelegenheiten in die Kompetenz der Bezirksgerichte die ohnehin überlasteten Einzelrichter möglicherweise ihrer Tätigkeit in den übrigen Agenden entzogen und mit einem ihnen keineswegs geläufigen Geschäftszweige belastet würden“. Diese Gründe scheinen nicht überzeugend. Denn genau dieselben Schwierigkeiten können sich auch bei einem Großgrundbesitz ergeben, der nicht landtäflich ist, und doch schreitet in einem solchen Falle das Einzelgericht ein. Es sei zum Beispiel auf die Verhältnisse in Tirol verwiesen, wo eine Landtafel nicht besteht. Ganz abgesehen davon aber erweist sich heute auch die Verwaltung anderer Vermögensmassen oft als schwierig und stellt an die Lebenserfahrung und Geschäftskennntnis des Richters große Anforderungen. Gründe, die eine besondere Behandlung des landtäflichen Besitzes oder seiner Träger rechtfertigen würden, bestehen heute nicht mehr.

Der Entwurf findet daher kein Bedenken, Abhandlungen und Pflegschaften auch dann dem Bezirksgericht zuzuweisen, wenn sich im Nachlaß Lehen oder landtäfliche Güter oder im Mündelvermögen landtäfliche Güter befinden. Der Fall der aus dem Gemeindeverband ausgeschiedenen Güter ist in Österreich ohnedies nicht praktisch. Es war nur noch zu erwägen, ob nicht ähnlich wie bei Grundbuchs- und Exekutionsfachen nicht das Bezirksgericht, sondern der Einzelrichter des Gerichtshofes zu berufen war; da aber eine Verschiedenheit des Verfahrens vor Bezirksgerichten und Gerichtshöfen in diesem Punkte nicht besteht und die Nähe des Grundbuchs für diese Angelegenheiten nicht von jener Wichtigkeit ist wie für Grundbuchs- und Exekutionsfachen, entschloß sich der Entwurf bei der allgemeinen Regel der §§ 105 und 109 zu bleiben.

Die vorgeschlagene Änderung ist übrigens für die Belastung der Gerichte nicht von großer Bedeutung, denn nach dem Geschäftsausweis für 1918 hatte das Landesgericht Wien einen Anfall von 21 Verlassenschaftsabhandlungen, während der Gesamtanfall der Gerichtshöfe des Oberlandesgerichtssprengels Wien, mit Ausnahme des Handelsgerichtes Wien, nur 31 Abhandlungen betrug. Der Anfall im Oberlandesgerichtssprengel Graz betrug 35, der im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck 6 Abhandlungen. Dabei sind auch die Fideikommissabhandlungen mitgezählt. In der gleichen Zeit fielen an: beim Landesgerichte Wien zwei Vormundschaften und eine Kuratel, bei den übrigen Gerichtshöfen Österreichs mit Ausnahme des Handelsgerichtes Wien drei Vormundschaften und drei Kuratelen.

Für die Frage der Gerichtsentlastung wichtiger ist die Frage nach der Behandlung der den Gerichtshöfen obliegenden Aufgaben in Angelegenheiten des Handelsregisters. Sie müssen, da das

Handelsregister beim Gerichtshofe zu führen ist, auch beim Gerichtshofe belassen werden. Hier hat schon die geltende Fassung des § 7, Absatz 3, ZN. die vorbereitende Erledigung dem Einzelrichter überlassen. Man kann weiter gehen und alle Erledigungen in Sachen dieser Art dem Einzelrichter überlassen, denn gerade bei ihnen trifft zu, was schon eingangs ausgeführt wurde, daß die Senatsberatung sich auf das beschränkt, was der Referent für das Wesentliche erachtet; nur er allein kann alle Einzelheiten, die etwa bei der Prüfung eines Gesellschaftsvertrages oder seiner Änderungen zu beachten sind, beherrschen, die übrigen Senatsmitglieder sind regelmäßig außerstande, vom Referenten nicht entdeckte Mängel anzufinden und zum Gegenstande der Entscheidung zu machen. Artikel II, Z. 1, des Entwurfes weist daher die richterlichen Geschäfte des Handels- und Genossenschaftsregisters dem Einzelrichter zu, § 37, Z. 12, GVG. wird aufgehoben.

Dagegen konnte sich die Regierung nicht entschließen, auch die dem Handelsgericht Wien vorbehaltenen kaufmännischen Abhandlungen und Vormundschaften dem Bezirksgerichte zu überweisen. Es handelt sich dabei um Dinge, die eine besondere Erfahrung und Kenntnis in Handelsfachen voraussetzen und die erfahrungsgemäß am besten durch Spezialrichter erledigt werden. Ein Fachrichtertum läßt sich aber nur ausbilden, wenn die Angelegenheiten besonderer Art an einer Stelle vereinigt sind. Die Verteilung dieser Geschäfte auf die Bezirksgerichte würde die Ausbildung der Fachrichter unmöglich machen. Auch die Überlassung der Erledigung dieser Angelegenheiten an einen Einzelrichter des Handelsgerichtes ist nicht ohne weiteres empfehlenswert. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Schulung und Überwachung neu eintretender Referenten sind Vorteile, die den verhältnismäßig geringen Zeitaufwand, den die Senatsberatung in Anspruch nimmt, reichlich aufwiegen. Da mit der Zuweisung dieser Angelegenheiten an einen Einzelrichter auch eine wesentliche Entlastung des Handelsgerichtes Wien nicht erreicht und eine Verminderung der mit den handelsgerichtlichen Vormundschaften und Abhandlungen befaßten Richter nicht erzielt werden könnte, wird vorgeschlagen, es in diesem Punkte beim alten zu belassen.

Für die Zuständigkeit des Gerichtshofes in Fideikommissangelegenheiten hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben, denn in diesem Punkte wird die Tätigkeit des Gerichtshofes ohnedies durch die in Aussicht genommene Beseitigung der Rechtseinrichtung des Fideikommisses überhaupt wegfallen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Die Übergangsbestimmungen für die prozessrechtlichen Vorschriften halten sich an die Grundzüge der Streitwertnovelle und regeln auch den in der Praxis streitig gewordenen Fall, wem die Entscheidung einer nach § 193, Absatz 3, ZPD. geschlossenen Rechtsache zukommt. Nur hinsichtlich der Prozesse, die beim Gerichtshof noch nicht bis zur mündlichen Streitverhandlung gediehen sind und nach den neuen Vorschriften vor ein Bezirksgericht gehören würden, empfahl sich eine abweichende Regelung. Für die Gerichtshöfe in den großen Städten ist es nämlich außerordentlich wichtig, daß sie sich durch sofortige Abgabe einer größeren Zahl von Geschäften den Weg zur Wiederaufrichtung eines geordneten Geschäftsganges freimachen. Deshalb sollen derartige Rechtsstreite sofort an die Bezirksgerichte übergehen. Bei der Auswahl des Bezirksgerichtes ist dem einverständlichen Parteienantrag der entscheidende Einfluß eingeräumt. Im übrigen findet eine Abtretung an das ländliche Bezirksgericht nicht statt, um die Parteien nicht durch einen Wechsel des Ortes, an dem der Prozeß durchzuführen ist, zu überraschen. In Wien tritt eine subsidiäre Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt ein.